

**1299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

9. 10. 1974

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem die Bundesabgabenordnung geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 134/1969, 224/1972, 262/1972 und 577/1973 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 141/1966 und 472/1974 wird wie folgt geändert:

Der § 212 Abs. 2 hat zu lauten:

„Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50.000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von

3<sup>0</sup>/<sub>0</sub> über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.“

**Artikel II**

Die Bestimmung des Art. I ist auf Zahlungserleichterungen gemäß § 212 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung insoweit anzuwenden, als der Zahlungsaufschub Zeiträume nach Ablauf des 31. Dezember 1974 betrifft.

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1974, G 35/73-12, den § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, welche Bestimmung die gesetzliche Grundlage für die Anforderung und Berechnung der von den Abgabenbehörden des Bundes zu erhebenden Stundungszinsen darstellt, als verfassungswidrig aufgehoben (Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Juli 1974, BGBl. Nr. 472). Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1974 in Kraft. Nach der derzeit noch geltenden Rechtslage sind von der Höhe der den Gegenstand einer Zahlungserleichterung bildenden Abgabenschuldigkeiten abhängige gestaffelte Zinssätze für Stundungszinsen vorgesehen. Die Verfassungswidrigkeit der aufgehobenen Bestimmung ergibt sich dem zitierten Erkenntnis zufolge daraus, daß für den Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld zwar die auf den Minderungsbetrag entfallenden Stundungszinsen nicht anzufordern oder abzuschreiben sind, nicht aber eine Anpassung des Zinssatzes an die verminderte Abgabenschuld vorgesehen ist.

Artikel I sieht abweichend von der bisherigen Regelung, wonach nur im Falle der Bewilligung von Zahlungserleichterungen für aushaftende Abgabenschuldigkeiten von mehr als 30.000 S Stundungszinsen anzufordern sind, eine Stundungszinsenpflicht für alle jene Fälle vor, in denen auf Grund einer erteilten Zahlungserleichterungsbewilligung für Abgabenschuldigkeiten, die insgesamt den Betrag von 50.000 S übersteigen, ein Zahlungsaufschub eintritt. Anstelle der bisherigen gestaffelten starren Zinssätze von 6% und 8,4% soll aus Vereinfachungsgründen nur mehr ein einziger, 3% über der Höhe des jeweiligen Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (Bankrate) liegender Zinssatz zur Anwendung gelangen. Falls in der Höhe der Bankrate, die sich seit 15. Mai 1974 auf 6,5% beläuft, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Änderung eintritt, würde dieser einheitliche Zinssatz für Stundungszinsen 9,5% jährlich betragen. Die Steigerung des Zinssatzes gegenüber den bisherigen starren Zinssätzen erscheint im Hinblick auf die gegenüber dem Zeitpunkt des Inkraft-

tretens der Bundesabgabenordnung eingetretene Steigerung des im Wirtschaftsleben üblichen Zinsniveaus angemessen sowie im Interesse der Vermeidung des Anwachsens größerer Abgaberückstände gerechtfertigt. Zur Vermeidung von Härten, die sich aus der Einführung eines einheitlichen, über den bisher anzuwendenden Stundungszinssätzen liegenden Zinssatzes ergeben könnten, wurde die bisher bei 30.000 S gelegene Freigrenze in einen Freibetrag von 50.000 S umgewandelt, wodurch im Regelfall bei einer Bewilligung von Zahlungserleichterungen für Abgabenschuldigkeiten bis zu einer Größenordnung von annähernd 500.000 S gegenüber der bisherigen Rechtslage eine mit steigender Schuldhöhe geringer werdende Ermäßigung der Stundungszinsen die Folge ist.

In diesem Zusammenhang sei ergänzend festgehalten, daß die Bankrate, an die auch in diversen anderen Bundesgesetzen angeknüpft wird (vgl. z. B. Art. VI Abs. 1 Z. 1 lit. b des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1974, BGBl. Nr. 1/1974, § 1 Abs. 2 lit. d des Energieanleihegesetzes 1973, BGBl. Nr. 578/1973, und § 15 a Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 232/1972), im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bundesabgabenordnung am 1. Jänner 1962 5% betragen hat, der höhere der beiden starren Zinssätze somit bereits damals mehr als 3% über der Bankrate gelegen ist und sich diese Differenz im Hinblick auf das in der Folge eingetretene vorübergehende Absinken der Bankrate, die beispielsweise in der Zeit vom 27. Oktober 1967 bis 10. September 1969 nur 3,75% betragen hat, zeitweilig noch bedeutend vergrößerte.

Der Entwurf sieht ferner vor, daß im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen hat; dies hat seine Ursache darin, daß wie bisher Härten begegnet werden soll, die durch das Abstellen der Zinsenpflicht auf Abgabenzahlungsschuldigkeiten eintreten. Zugleich wird dadurch, daß die Neuregelung nicht mehr auf den bei nachträglicher Herabsetzung einer Abgabenschuld entstehenden

Minderungsbetrag abstellt, sondern — rückwirkend — eine neue Berechnung der Stundungszinsen Platz greift, auch der Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes, die in der Aufhebung des § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung ihren Niederschlag gefunden hat, Rechnung getragen. Durch die Neufassung des § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung soll ferner klargestellt werden, daß jede nachträgliche Herabsetzung einer Abgabenschuld, die auf die Stundungszinsberechnung und -anforderung Einfluß hat, bei der Berechnung der Stundungszinsen zu berücksichtigen ist, und zwar ohne Unterschied, ob die Fälligkeit der betreffenden Abgabenschuld vor oder nach der Bewilligung der in Betracht kommenden Zahlungserleichterungen liegt. Die Regelung, wonach die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages vorgesehen ist, gilt unabhängig von der Verfahrenslage und daher auch für den Fall, daß eine rechtskräftige Stundungszinsenvorschreibung bereits vorliegt; aus dieser Regelung folgt weiters, daß die bisherige Anordnung, die auf den Minderungsbetrag entfallenden Stundungszinsen nicht anzufordern oder abzuschreiben, entbehrlich ist.

Der gegenständliche Entwurf beschränkt sich in seiner Zielsetzung auf die Neuregelung des Stundungszinswesens, welche im Hinblick auf das durch das erwähnte Erkenntnis des Ver-

fassungsgerichtshofes bewirkte Außerkrafttreten des bisherigen § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung mit Ablauf des 31. Dezember 1974 zur Vermeidung einer insofern gesetzlosen Zeit vordringlich geworden ist. Es erscheint daher zweckmäßig, anderen, nicht die Stundungszinsen betreffenden Änderungswünschen erst im Rahmen einer in Aussicht genommenen, umfassenden Novellierung der Bundesabgabenordnung näherzutreten.

Der zeitliche Geltungsbereich des neugefaßten § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung soll unmittelbar dort anschließen, wo der Geltungsbereich der bisherigen Fassung infolge der durch den Verfassungsgerichtshof gesetzten Frist endet. Durch Artikel II soll klargestellt werden, daß nicht nur nach Ablauf des 31. Dezember 1974 erteilte Bewilligungen von Zahlungserleichterungen von der Neufassung betroffen sind, sondern daß die Stundungszinsberechnung auch hinsichtlich jener Zeiträume, die nach diesem Zeitpunkt liegen, auf der Grundlage des neuen Rechtes zu erfolgen hat, wenn die Bewilligung der Zahlungserleichterungen noch vor Ablauf des 31. Dezember 1974 erteilt worden ist.

Durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Aufkommen an Stundungszinsen voraussichtlich geringfügig vermindert werden. Eine nennenswerte Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes tritt nicht ein.

### Textgegenüberstellung

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1974 geltende Fassung des § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung:

(2) Werden für aushaftende Abgabenschuldigkeiten von mehr als 30.000 S Zahlungserleichterungen (Abs. 1) bewilligt, sind Stundungszinsen in Höhe von 6% jährlich zu entrichten. Übersteigen die aushaftenden Abgabenschuldigkeiten 100.000 S, betragen die Stundungszinsen 8 4/10 % jährlich. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld sind die Stundungszinsen, die auf den Minderungsbetrag entfallen, nicht anzufordern oder abzuschreiben.

Vorgeschlagene Fassung des § 212 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung:

(2) Soweit Abgabenschuldigkeiten, für die infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt, den Betrag von insgesamt 50.000 S übersteigen, sind Stundungszinsen in Höhe von 3% über dem im Zeitraum des Zahlungsaufschubes jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank pro Jahr zu entrichten. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen.